



# Allgemeine Bedingungen für gewerbliche Foto- und Filmproduktionen und für journalistische Tätigkeiten

Flughafen München GmbH  
Postfach 23 17 55  
85326 München

## 1. Gestattungsvertrag, Vertragsbestimmungen

Die Flughafen München GmbH (nachfolgend FMG) ist Eigentümer des Geländes des Flughafens München. Die Herstellung von Bild- und / oder Tonaufzeichnungen im Gelände oder einem Gebäude des Flughafens München zum Zweck gewerblicher Verwertungen oder öffentlicher Wiedergabe bedarf einer vertraglichen Gestattung der FMG zu diesen Bedingungen. Abweichende Vertragsbestimmungen des Vertragspartners gelten nicht, auch nicht wenn die FMG sie kennt und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## 2. Schriftliche Form des Vertrags und von Änderungen

Hat die FMG ihr Vertragsformular für die Dreh- oder sonstige Produktionsgenehmigung dem Vertragspartner ausgestellt und mit der Erklärung übersendet, den Antrag "schriftlich" anzunehmen, so ist zum Vertragsabschluss erforderlich, den Antrag unterzeichnet im Original per Post oder in einem Abbild – per Fax oder E-Mail-Scan – an die FMG zurücksenden. Ansonsten genügt zur Annahme des Antrags eine Erklärung des Vertragspartners in Textform (§ 126b BGB, z. B. E-Mail). Eine Einigung ohne diese Form ist unwirksam, es sei denn, dass die Dreharbeiten oder Aufzeichnungen bereits begonnen haben.

## 3. Umfang der Gestattung

Die FMG gestattet die Aufzeichnungen ausschließlich zu dem vereinbarten Produktionszweck und beschränkt auf die dafür erforderlichen Verwertungen und öffentlichen Wiedergaben. Die Aufzeichnungen dürfen nicht ganz oder in Teilen ohne Einwilligung der FMG für andere Zwecke verwertet werden. Der Vertragspartner bleibt ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass Urheber- oder Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere umfasst eine Gestattung der FMG nicht erforderliche Einwilligungen der bei ihr beschäftigten oder sonstiger dritter Personen (z. B. Fluggesellschaften, Behörden oder dort Beschäftigte) und keine Zusage oder Gewähr, dass der Bereich oder Gegenstand der Aufzeichnungen frei von Rechten Dritter ist.

## 4. Nicht-öffentlicher Bereich

Nach dem Luftverkehrsgesetz hat die FMG Personen und von ihnen mitgeführte Sachen vor dem Zugang in den nicht-öffentlichen Bereich zu durchsuchen und ist das Mitführen bestimmter Sachen verboten und strafbar (nähere Information auf Anfrage). Alle Beteiligten müssen ständig einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Die FMG kann oder muss ggf. die Aufzeichnungen durch eigenes Personal gegen Entgelt begleiten und beaufsichtigen.

## 5. Zulässige Ausrüstung

Die Aufzeichnungen dürfen den Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen. Alle Beteiligten haben dies bei ihrem Verhalten und der mitgeführten Ausrüstung besonders zu berücksichtigen. Kameraschienen und Verkabelungen sind nicht zulässig, Scheinwerfer nur ohne Stativ und mit höchstens 200 Watt Leistung.

## 6. Verpflegungsleistungen

Verpflegungsleistungen (Catering) können ausschließlich von der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH oder einem anderen, von der FMG hierfür vertraglich zugelassenen Anbieter bezogen werden.

## 7. Entgelte, Rechnungsstellung

Eine vereinbarte Entgeltpauschale stellt keine Gegenleistung für die Gestattung der Aufzeichnungen dar (Lizenzvergütung o. ä.), sondern eine Entschädigung für

den Aufwand der FMG wegen der Aufzeichnungen. Für Begleitpersonal der FMG werden zusätzlich Entgelte nach Zeitaufwand erhoben. Für Raumvermietungen, Stromversorgung und weitere Nebenleistungen können weitere Entgelte anfallen. Angegebene Entgeltbeträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz. Die Entgelte werden von FMG in Rechnung gestellt. Rechnungen der FMG sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten auszugleichen.

## 8. Verkehrssicherungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist anstelle der FMG dafür verantwortlich, dass die Verkehrssicherheit am Ort der Aufzeichnungen nicht durch mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände beeinträchtigt wird.

## 9. Freistellungsverpflichtung

Wird die FMG wegen einer Aufzeichnung des Vertragspartners oder ihrer Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe oder wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht am Aufzeichnungsort von einem Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Vertragspartner die FMG von diesem Anspruch frei.

## 10. Einschränkung der Aufzeichnungen, Vertragsbeendigung

Die FMG kann jederzeit und ohne eine Frist zu setzen oder einzuhalten verlangen, dass die Aufzeichnungen eingeschränkt, an einen anderen Ort verlegt oder eingestellt werden, soweit dies für den ungestörten Flughafenbetrieb oder die Luftsicherheit erforderlich erscheint. Dem Vertragspartner entstehen dadurch keine Ansprüche auf Entgelterstattung, Schadens- oder Aufwendungsersatz und keine sonstigen Rechte. Gesetzliche Kündigungsrechte jeder Partei bleiben unberührt.

## 11. Ersatzvornahmerecht der FMG

Ist der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag oder mit der Beseitigung einer Pflichtverletzung im Verzug, so kann die FMG an seiner Stelle die Pflicht erfüllen oder die Pflichtverletzung beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie für erforderlich halten durfte.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort der beiderseitigen Pflichten aufgrund einer Dreh- oder sonstigen Produktionsgenehmigung ist ausschließlich das Gelände des Verkehrsflughafens München. Der Gerichtsstand beider Parteien bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach diesem Erfüllungsort.

Ergänzend neben diesen Bedingungen gelten alle weiteren Bestimmungen der FMG gegenüber den Nutzern des Flughafens München in den jeweils aktuellen Fassungen. Hierzu gehören u. a. die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Brandschutzordnung für den Flughafen München und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht-öffentlichen Bereich.

Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Vertragsverhältnisses als unwirksam oder lückenhaft, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die Lücke ist dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entsprechend zu schließen.